

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Dominikanischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
— Drucksache 10/3287 —

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Große Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3287 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Mitzscherling
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

I. Inhalt

Die Bundesregierung fördert deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungsländern u. a. durch Garantien gegen politische Risiken und durch zinsgünstige Kredite. Der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern dienen auch die Investitionsförderungsverträge, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits mit einer Vielzahl von Entwicklungsländern abgeschlossen hat. Diese Verträge tragen zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Die Bestimmungen enthalten im einzelnen das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung und Anforderungen an die Entschädigung im Falle einer Enteignung. Darüber hinaus ist das Prinzip des freien Verkehrs von Kapital und Erträgen festgelegt. Der Vertrag gilt auch für sog. Altinvestitionen, d. h. für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind.

Darüber hinaus sieht er bei Meinungsverschiedenheiten vor, daß jede Vertragspartei berechtigt ist, ein ad hoc zu bildendes Schiedsgericht anzurufen.

Die Bundesregierung strebt ein möglichst umfassendes Netz von Kapitalschutzabkommen an, um

der Unsicherheit der privaten Investoren entgegenzuwirken, die durch Umstürze und Revolutionen begründet worden ist. Die Bundesregierung hat sich besonders auf ärmere Entwicklungsländer konzentriert. Die Abkommen dienen darüber hinaus dazu, ein gutes Investitionsklima zu schaffen, das nach dem Haushaltsrecht eine der Voraussetzungen für die Förderung privater Investitionen ist.

Der deutsch-dominicanische Vertrag vom 1. Oktober 1984 entspricht voll dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Entwicklungsländern ist.

Das Protokoll enthält u. a. ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Transportunternehmen der anderen Vertragspartei für Transporte in Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen.

II. Beratung

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 19. Juni 1985 eingehend beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 12. Juni 1985 einbezogen. Dieser hat aus entwicklungspolitischer Sicht beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dr. Mitzscherling

Berichterstatter

